



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Februar 2019
Folge 3/2019

Inhalt

Impressum.....	2
Flächenwidmungsplan.....	2
Bebauungspläne.....	3, 4
Öffentliches Gut.....	4
Steuerterminkalender März 2019	4
Volksbegehren vom 25.März bis 1. April 2019: „CETA-Volksabstimmung“	
Verbotszone	5
Verlautbarung, Eintragungslokale	5, 6

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 70, Folge 3/2019

15. Februar 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Flächenwidmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/55902/2016/032

Salzburg, 22. Jänner 2019

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplans und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Maxglan-Süd / Innsbrucker Bundesstraße 1/G1/N2" im Bereich Innsbrucker Bundesstraße, Moserstraße, Karolingerstraße und Hinterfeldstraße
Kundmachung der Auflage der Planentwürfe

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumord-

nungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 21.1.2019 beschlossene Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 22) sowie der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd / Innsbrucker Bundesstraße 1/G1/N2“ (ON 23), für den Bereich Innsbrucker Bundesstraße, Moserstraße, Karolingerstraße und Hinterfeldstraße bzw. für den Bereich Innsbrucker Bundesstraße und Moserstraße zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden wie folgt aufliegt:

Ort: Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr Schwarzstraße 44 (4. Stock)
5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:
Von 18.2.2019 bis einschließlich 18.3.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Staatsbürgerschaftsnachweis
Schloss Mirabell
Tel. 8072-3563

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/65300/2018/005

Salzburg 23. Jänner 2019

Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Studentenwohnheim Alpenstraße 1/A1“ für den Bereich Alpenstraße 112, Gst 813/2, KG Morzg
Kundmachung der Auflage des Planentwurfs**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Studentenwohnheim Alpenstraße 1/A1“ (ON 3) für den Bereich Alpenstraße 112, Gst 813/2, KG Morzg, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 18.2.2019 bis einschließlich 18.3.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Süd 5/G3“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/37441/2018/015

Salzburg, 24. Jänner 2019

Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Schulstraße 1/A1“ Bereich zwischen B158-Minnesheimstraße, Versorgungshausstraße, Grazer Bundesstraße Gst. 568/7, 467/7, 467/2, 571/5, 571/2 und 568/8 alle KG Gnigl
Kundmachung der beschlossenen Verordnung**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Schulstraße 1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 für den Bereich zwischen B158-Minnesheimstraße, Versorgungshausstraße, Grazer Bundesstraße; Gst. 568/7, 467/7, 467/2, 571/5, 571/2 und 568/8 alle KG Gnigl, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Stadtsenat am 21.1.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,

Freitag, 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/47240/2018/018

Salzburg, 24. Jänner 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "Wohnbebauung Jakob-Haringer-Straße 1/A1", Itzlinger Hauptstraße/Jakob-Haringer-Straße Gst. 347, 340/7, 348/4, 348/2 und 349/1, alle KG Itzling
Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Jakob-Haringer-Straße 1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 16 im Bereich Itzlinger Hauptstraße/Jakob-Haringer-Straße; Gst. 347, 340/7, 348/4, 348/2 und 349/1, alle KG Itzling, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Stadtsenat am 21.1.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/69558/2018/013

Salzburg, 4. Februar 2019

Betrifft:

JC Investment GmbH, vertr. durch Christoph Hubner Kleßheimer Allee 5, Gst. 342 KG Maxglan
Übernahme einer 9 m² großen Teilfläche aus Gst. 342 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1996 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 28.1.2019, Zahl: MD/04/69558/2018/012, eine 9 m² große Teilfläche aus Gst. 342 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20465/2019/002

Salzburg, 4. Februar 2019

Betrifft:

Steuerterminkalender März 2019

Städtische Steuern und Abgaben im März 2019

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag | für Jänner 2019 |
| gem. Sbg. Tourismusgesetz | |
| Kommunalsteuer | für Februar 2019 |
| Vergnügungssteuer (nur | |
| regelmäßig wiederkehrende | |
| Veranstaltungen) | für Februar 2019 |

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/66532/2018/015

Salzburg, 4. Februar 2019

Betrifft:
Volksbegehren "CETA-Volksabstimmung" vom 25. März bis 1. April 2019 - Verbotszone

Kundmachung

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

I.
In Gebäuden in denen Eintragungen gemäß § 11 Abs. 2 VoBeG für das obgenannte Volksbegehren getätigt werden und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 25. März bis 1. April 2019, jede Volksbegehrenswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch

Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.
Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.
Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/66532/2018/014

Salzburg, 4. Februar 2019

Betrifft:
Volksbegehren "CETA-Volksabstimmung"

Verlautbarung

Aufgrund der am 11. Jänner 2019 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung Volksbegehren "CETA-Volksabstimmung" wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 25. März 2019, bis (einschließlich) Montag, 1. April 2019,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zum Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 18. Februar 2019 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale

für
Volksbegehren

	Eintragungslokal	Adresse
1	Pegasuszimmer, Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
2	Einwohner- und Standeamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3	Bewohnerservice Itzling & Elisabeth-Vorstadt	Reimsstraße 6
4	Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
5	Wirtschaftshof	Siezenheimer Straße 20
6	Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
7	Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51a
8	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
		öffentliche und private Krankenanstalten
		Private
		Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	25. März 2019,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	26. März 2019,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	27. März 2019,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	28. März 2019,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	29. März 2019,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	30. März 2019,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	31. März 2019,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	1. April 2019	8 bis 20 Uhr

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (1. April 2019), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg